End User Licence Agreements (EULA) zur

ÜBERLASSUNG UND PFLEGE VON STANDARDSOFTWARE DER SAP DEUTSCHLAND SE & CO. KG

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen TRANSCONNECT GmbH (nachfolgend „TRANSCONNECT“ genannt) als Weiterverkäufer (Value Added Reseller – kurz VAR) Softwareprodukte der SAP Deutschland AG & Co. KG (nachfolgend „SAP“ genannt) dritten Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nach-folgend „Auftraggeber“ genannt) überlässt oder pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB und ergänzend die beim jeweiligen Vertragsschluss gültige SAP Preis- und Konditionenliste SAP Software und Support („PKL“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

Für Drittsoftware, die die TRANSCONNECT GmbH durch die SAP-Produkte mitvertreibt, gelten die nachfolgenden Regelungen zu SAP Software entsprechend, soweit nicht im Softwarevertrag, in diesen AGB oder in der PKL anderweitig geregelt.

1 DEFINITIONEN

1.1 „Add-On“ bezeichnet jedes vom Auftraggeber bzw. einem Dritten für den Auftraggeber erstelltes Coding, das über APIs mit der SAP Software kommuniziert, in Bezug auf SAP Software Funktionen hinzufügt oder ergänzt und bei der es sich nicht um eine Modifikation (siehe Definition in Abschnitt 1.8) handelt.

1.2 „API“ bezeichnet – gemäß dem Softwarevertrag zur Verfügung gestellte(n) – SAP Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammschnittstellen) sowie anderen SAP Code, der anderen Software-Produkten die Möglichkeit einräumt, mit der SAP Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z. B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP oder andere User Exits).

1.3 „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden Württemberg und Sachsen und dem 24. und 31. Dezember.

1.4 „Dokumentation“ bezeichnet die zur SAP Software gehörige Dokumentation von SAP, die dem Auftraggeber zusammen mit der SAP Software zur Verfügung gestellt wird.

1.5 „Drittsoftware“ bezeichnet

(i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, an denen der Auftraggeber im Rahmen des Softwarevertrages

Nutzungsrechte erwirbt, die jedoch für oder von anderen Unternehmen als SAP oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht SAP Software (siehe Definition in Abschnitt 1.10) darstellen;

(ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware, die dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und

(iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.6 „Geschäftspartner" bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Auftraggebers Zugriff auf die SAP Software benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten des Auftraggebers.

1.7 „IP Rechte" (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum") bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.8 „Modifikation" bezeichnet sämtliche vom Auftraggeber bzw. einem Dritten für den Auftraggeber erstellten Umarbeitungen der SAP Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, wie z. B. Änderungen am ausgelieferten Quellcode oder den ausgelieferten Metadaten.

1.9 „Pflege" bezeichnet den im jeweiligen Pflege- oder Mietvertrag vereinbarten und durch TRANSCONNECT erbrachten SAP Support für die SAP Software.

1.10 „SAP Software" bezeichnet

(i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von SAP oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind;

(ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser SAP Software, die dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt wer-den, und

(iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.11 „Softwarevertrag" bezeichnet die Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von Standard-Software, die auf die vorliegenden AGB, die PKL sowie ggf. weitere Anlagen Bezug nehmen.

1.12 „Verbundene Unternehmen" bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.13 „vertragsgegenständlich" bedeutet „dem Auftraggeber in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt".

1.14 „Vertrauliche Informationen" bezeichnet sämtliche Informationen, die TRANSCONNECT oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von TRANSCONNECT: sämtliche SAP

Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die TRANSCONNECT dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages zur Verfügung stellt.

2 LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTS, IP RECHTE

2.1 Lieferung; Liefergegenstand.

TRANSCONNECT liefert die SAP Software entsprechend der Produkt-beschreibung in der Dokumentation und der PKL. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der SAP Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der SAP Software schuldet TRANSCONNECT nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SAP Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von TRANSCONNECT oder SAP herleiten, es sei denn, TRANSCONNECT hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die TRANSCONNECT Geschäftsleitung.

Dem Auftraggeber wird mangels anderer Absprache spätestens einen Monat nach Abschluss des Softwarevertrags eine (1) Kopie der jeweiligen SAP Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der TRANSCONNECT entweder dadurch, dass TRANSCONNECT dem Auftraggeber die SAP Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass TRANSCONNECT über die SAP die SAP Software auf dem Service Marketplace (http://service.sap.com/swdc) zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem TRANSCONNECT die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt , in dem die SAP Software durch die TRANSCONNECT bei der SAP zur Bereitstellung des Download angefordert wird und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

2.2 Rechte von SAP, Befugnisse des Auftraggebers.

Alle Rechte an der SAP Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich SAP, der SAP AG (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit SAP Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der SAP Software nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassene SAP Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

2.2.1 Der Auftraggeber darf die SAP Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Softwarevertrag genannte SAP Software beschränkt, auch wenn der Auftraggeber technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer.

In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Modifikationen bzw. die Nutzung der SAP Software zur Erstellung von Add-Ons sowie die Nutzung der SAP Software zusammen mit Add-Ons gilt Abschnitt 2.3.

Der Auftraggeber erhält an Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der SAP Software notwendig sind. Insbesondere ist ein Recht zur Weitergabe oder zum Erstellen von Modifikationen und Add-Ons darin nicht enthalten.

2.2.2 Der Auftraggeber darf die SAP Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von seinen Verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung der SAP Software eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der SAP Software verbleiben ausschließlich bei SAP. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als seine Verbundene Unternehmen oder die Nutzung der SAP Soft-ware zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Verbundenen Unternehmen sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach der PKL.

Die Nutzung der SAP Software kann über eine Schnittstelle, die mit der SAP Software oder als Teil der SAP Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle des Auftraggebers oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.

Der Auftraggeber muss insbesondere für alle Personen, die die SAP Software (direkt und / oder indirekt) nutzen über die erforderlichen Nutzungsrechte, wie in der PKL näher definiert, verfügen. Geschäftspartnern ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die SAP Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber gestattet und die Nutzung der SAP Software zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.

Bei Testsystemen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Auftraggebers auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der SAP Software und der Eignung für den Betrieb des Auftraggebers dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons gemäß Abschnitt 2.3, Dekompilierungen gemäß Abschnitt 2.2.5, ein produktiver Betrieb der SAP Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

Soweit mit Verbundenen Unternehmen des Auftraggebers eigenständige Pflegeverträge über vertragsgegenständliche SAP Software geschlossen wurden oder zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden, ist Voraussetzung für eine Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle dieser Verbundenen Unternehmen unter dem jeweiligen Softwarevertrag die ununterbrochene Aufrechterhaltung des jeweiligen

eigenständigen Pflegevertrages des Verbundenen Unternehmens.
Soweit die vorgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist und der Auftraggeber dennoch die Nutzung im vorstehenden Sinne wünscht, besteht Einvernehmen, dass die jeweiligen Pflegevolumina auf Wunsch des Auftraggebers in den Softwarevertrag überführt werden. Die Vertragspartner werden hierzu eine einvernehmliche kaufmännische Regelung verabschieden.

2.2.3 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Prozessoren), auf die die SAP Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen oder im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers oder eines seiner Verbundenen Unternehmen. Will der Auftraggeber die SAP Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit TRANSCONNECT möglich, zu deren Abschluss TRANSCONNECT bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der SAP Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.

2.2.4 Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der SAP Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen, soweit dies nicht technisch unzumutbar ist. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke von SAP nicht verändern oder entfernen.

2.2.5 Vor einer Dekompilierung der SAP Software fordert der Auftraggeber TRANSCONNECT schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er SAP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber TRANSCONNECT und SAP zur Einhaltung der in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen verpflichtet.

2.2.6 Erhält der Auftraggeber von SAP Kopien von neuen Fassungen einer SAP Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege), die eine zuvor überlassene SAP Software Fassung ersetzen, besteht das dem Auftraggeber erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Fassung der SAP Software. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor über-lassene Fassung der SAP Software erlischt, sobald er die Ersatzsoftware zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Fassung der SAP Software zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Fassung der SAP Software einsetzen. Für die ersetzte Fassung der SAP Software gelten die Regelungen von Abschnitt 5.

2.3 Modifikationen/Add-Ons

2.3.1 Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich ab-weichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen der SAP Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt.

Weiterhin ist der Auftraggeber – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, in der SAP Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von TRANSCONNECT oder SAP erhaltene Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt.

2.3.2 TRANSCONNECT weist darauf hin, dass schon geringfügige Modifikationen der SAP Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen im Ablauf der SAP Software, von anderen Programmen oder der Kommunikation zwischen der SAP Software und anderen Programmen führen können. Störungen können auch dadurch entstehen, dass Modifikationen nicht mit späteren Fassungen der SAP Software kompatibel sind. Weder TRANSCONNECT noch SAP noch Verbundene Unternehmen von SAP sind zur Behebung von im Zusammenhang mit Modifikationen auftretenden Störungen verpflichtet oder in sonstiger Weise für derartige Störungen verantwortlich. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, die SAP Software einschließlich der APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber verwendete Modifikationen mit späteren Fassungen der SAP Software kompatibel sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnittes 2.3.2 gelten entsprechend für die Nutzung der SAP-Software zusammen mit Add-Ons.

2.3.3 Unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieses Abschnittes 2.3.3 eingehalten werden und der Auftraggeber sich gemäß Abschnitt 2.3.5 Satz 1 verpflichtet, räumt SAP dem Auftraggeber das Recht ein, Modifikationen der ihm von TRANSCONNECT gelieferten SAP Software zu erstellen und zu nutzen:

(a) Modifikationen dürfen nur in Bezug auf dem Auftraggeber von SAP im Quellcode gelieferte SAP Software erstellt werden.
(b) Der Auftraggeber hält das derzeit von SAP unter http://service.sap.com/sscr beschriebene Registrierungsverfahren von SAP ein, bevor er Modifikationen erstellt oder nutzt.
(c) Modifikationen dürfen nicht dazu geeignet sein, die in dem Softwarevertrag oder einer sonstigen zwischen dem Auftraggeber und TRANSCONNECT getroffenen Vereinbarung geregelten Beschränkungen zu umgehen.
(d) Modifikationen dürfen nicht den Zugriff auf SAP Software ermöglichen, für die der Auftraggeber keine Nutzungsrechte erworben hat.
(e) Modifikationen dürfen nicht die Performance oder Sicherheit der SAP Software beeinträchtigen, herabsetzen oder reduzieren.
(f) Modifikationen dürfen nicht Informationen über die Softwareüberlassungsbedingungen von SAP, die Software selbst oder jede andere Information in Bezug auf SAP Produkte zugänglich machen oder zur Verfügung stellen.
(g) Modifikationen dürfen nur zusammen mit der SAP Software und nur in Übereinstimmung mit dem in Abschnitt 2.2 eingeräumten Nutzungsrecht an der SAP Software genutzt werden.

2.3.4 Unter der Bedingung, dass die Bestimmungen des Abschnittes 2.3.3 (b) bis (g) entsprechend in Bezug auf Add-Ons eingehalten werden und sich der Auftraggeber gemäß Abschnitt 2.3.5 letzter Satz verpflichtet, räumt TRANSCONNECT dem Auftraggeber das Recht ein, in der SAP Software

enthaltene bzw. auf sonstige Weise von TRANSCONNECT erhaltene SAP Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen. Im Übrigen gilt Abschnitt 2.3.3 h entsprechend.

2.3.5 Das Recht gemäß vorstehendem Abschnitt 2.3.3 Modifikationen zu erstellen und zu nutzen besteht nur, wenn sich der Auftraggeber zuvor verpflichtet, aus IP-Rechten an derartigen Modifikationen weder gegen TRANSCONNECT, SAP noch gegen deren verbundene Unternehmen Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt Modifikationen zu entwickeln, zu nutzen und zu vertreiben, deren Funktionen ganz oder teilweise identisch mit vom bzw. für den der Auftraggeber entwickelten Modifikationen sind; wobei TRANSCONNECT und SAP nicht berechtigt sind Software-Code des Auftraggebers zu kopieren. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 2.3.5 gelten entsprechend in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons und die Berechtigung nach Abschnitt 2.3.4 in der SAP Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von SAP erhaltene Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen.

2.3.6 TRANSCONNECT und SAP sind im Hinblick auf Modifikationen jeweils berechtigt, vom Auftraggeber gegen angemessene Vergütung die Übertragung eines umfassenden, ausschließlichen, unbefristeten, unwiderruflichen, weltweiten und unbeschränkten Nutzungsrechts an sämtlichen IP Rechten des Auftraggebers an der betreffenden Modifikation zu verlangen. Dieses Recht umfasst beispielsweise das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur Vornahme anderer Umarbeitungen inklusive der ausschließlichen Nutzung derartiger Umarbeitungen, zur öffentlichen Wiedergabe, zur Unterlizenzierung und zur Übernahme der Modifi-kation oder Teilen davon in sonstige Software. Im Fall der Übertragung gemäß vorstehendem Satz wird der Auftraggeber TRANSCONNECT unverzüglich auf Anfrage alle relevanten Daten und Unterlagen zur betreffenden Modifikation (wie beispielsweise den Quellcode) aushändigen. Der Auftraggeber wird TRANSCONNECT frühzeitig über die Erstellung einer Modifikation informieren und die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß vorstehendem Absatz anbieten. Im Fall einer Übertragung gemäß diesem Abschnitt 2.3.6 verbleibt dem Auftraggeber in jedem Falle das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht, die Modifikation gemäß Abschnitt 2.3.3 (g) zusammen mit der vertragsgegenständlichen SAP Software und im gleichen Umfang wie die SAP Software zu nutzen. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 2.3.6 gelten entsprechend in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons.

2.4 Weitergabe

2.4.1 Der Auftraggeber darf die SAP Software, die er nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen SAP Software), einem Dritten nur einheitlich überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z. B. nach dem Umwandlungsgesetz.

2.4.2 In Fällen der gemäß Abschnitt 2.4.1zulässigen einheitlichen Überlassung von SAP Software durch den Auftraggeber an einen Dritten (neuer Nutzer) gilt Folgendes:

Der Auftraggeber muss seine Nutzung der SAP Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen.

Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs-und Überlassungsbedingungen für die überlassene SAP Software aus dem Softwarevertrag zugänglich zu machen.

Er hat TRANSCONNECT die Überlassung an den neuen Nutzer unter Angabe von dessen Namen und Anschrift unverzüglich schriftlich anzeigen.

2.4.3 Der Auftraggeber darf SAP Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen.

3 VERMESSUNG / ZUKAUF

3.1 Zukauf

Jede Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist TRANSCONNECT im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit TRANSCONNECT über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen PKL.

3.2 Vermessung

TRANSCONNECT ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software (grundsätzlich einmal jährlich) und in Übereinstimmung mit SAP-Standardverfahren (wie in der PKL beschrieben) durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von SAP zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt. TRANSCONNECT oder SAP kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen.

TRANSCONNECT oder SAP kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Auftraggeber bestehen.

Der Auftraggeber kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit TRANSCONNECT und SAP, insbesondere indem er TRANSCONNECT und SAP bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt.

Vermessungen vor Ort kündigt TRANSCONNECT oder SAP mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor

Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen.
Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch TRANSCONNECT oder SAP werden vom Auftraggeber getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.

3.3 Vertragsgegenständliches zum Zukauf

Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen SAP Software durch den Auftraggeber über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit TRANSCONNECT über den Zukauf abzuschließen. TRANSCONNECT behält sich insoweit vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der PKL geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Abschnitt 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß Abschnitt 4.1.5 bleiben vorbehalten.

4 VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

4.1 Vergütung

4.1.1 Der Auftraggeber zahlt TRANSCONNECT gemäß dem Softwarevertrag Vergütung für die Überlassung und für die Pflege der SAP Software. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt die SAP die SAP Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Auftraggeber. Skonto wird nicht gewährt.

4.1.2 TRANSCONNECT kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

4.1.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

4.1.4 TRANSCONNECT behält sich alle Rechte an der SAP Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Softwarevertrag vor. Der Auftraggeber hat TRANSCONNECT bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende SAP Software sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von TRANSCONNECT und SAP zu unterrichten.

4.1.5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann TRANSCONNECT Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der SAP Software gestellt.

Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrages. Die Vergütung ist jährlich im Voraus fällig.

Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.

4.1.6 TRANSCONNECT kann die Vergütung für Pflege und Softwaremiete jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(a) TRANSCONNECT darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(c) Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist TRANSCONNECT in der Anpassungserklärung hin. Die Regelungen in Abschnitt 10.6 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

4.2 Steuern.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG.

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der SAP Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Auftraggeber alle Kopien der SAP Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von TRANSCONNECT – alle Kopien der SAP Software an TRANSCONNECT, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

Der Auftraggeber hat TRANSCONNECT in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 5 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

6 MITWIRKUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

6.1 Informationspflicht

Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der SAP Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die SAP Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von TRANSCONNECT, SAP oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Außerdem stellt SAP auf der Online-Informationsplattform von SAP Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der SAP Software und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung.

6.2 Sicherstellung der Arbeitsumgebung

Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der SAP Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von TRANSCONNECT und SAP. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der SAP Online-Informationsplattform gegebenen Hinweise.

6.3 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt TRANSCONNECT und SAP unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur SAP Software und zu den IT-Systemen.

6.4 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für TRANSCONNECT und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei TRANSCONNECT.

6.5 Test auf Mangelfreiheit

Der Auftraggeber testet die SAP Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der SAP Software beginnt.

6.6 Vorsorgemaßnahmen

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SAP Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von TRANSCONNECT im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von TRANSCONNECT eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 6.4) und das zertifizierte Customer Center of Expertise im Sinne der PKL (TRANSCONNECT)sind zu Rügen befugt.

6.8 Kosten der Pflichtverletzung

Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

7 SACH- UND RECHTSMÄNGEL, SONSTIGE LEISTUNGSSTÖRUNGEN

7.1 Gewähr

SAP leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 2.1) der vertragsgegenständlichen SAP Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber (Abschnitt 2) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

7.2 Nacherfüllung

SAP leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den

Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen,
dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet SAP Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten SAP Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger SAP Software verschafft. Der Auftraggeber muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

7.3 Nachfrist

Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 11.1 und 11.5 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet TRANSCONNECT im Rahmen der in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

7.4 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 7.1 bis 7.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der SAP Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 7.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens TRANSCONNECT, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.

7.5 Hemmungen der Verjährung

Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 7.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn TRANSCONNECT im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis TRANSCONNECT das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.6 Leistungen außerhalb der Verpflichtung

Erbringt TRANSCONNECT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann TRANSCONNECT eine Vergütung gemäß Abschnitt 11.7 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder SAP nicht zuzuordnen ist, oder wenn die SAP Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei TRANSCONNECT dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die SAP Software unsachgemäß bedient oder von TRANSCONNECT empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.

7.7 Ansprüche Dritter

Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber TRANSCONNECT unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der SAP Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der TRANSCONNECT und der SAP führen oder TRANSCONNECT oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

7.8 Abhilfe

Erbringt TRANSCONNECT außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht TRANSCONNECT eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber TRANSCONNECT stets schriftlich zu rügen und TRANSCONNECT eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer TRANSCONNECT Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 11.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

8 HAFTUNG

8.1 Schadenersatz

In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) SAP haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die SAP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 8.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 8.1 (b) beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem Vertrag.

8.2 Einwand

Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Abschnitt 6) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 8.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.3 Ansprüche

Für alle Ansprüche gegen TRANSCONNECT oder direkt SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 7.4 und 7.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

9 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

9.1 Nutzung von Vertraulichen Informationen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt in Erfüllung des Zwecks des Softwarevertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei

(a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und
(b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen.

Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Auftraggebers die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

9.2 Ausnahmen.

Der vorstehende Abschnitt 9.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

(a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereit-zustellen,
(b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind,
(c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder
(d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

9.3 Vertrauliche Vertragsinhalte; Öffentlichkeit.

Der Auftraggeber behandelt die Regelungen des Softwarevertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist TRANSCONNECT jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von TRANSCONNECT zu verwenden. Dies schließt die Überlassung an und Verwendung zur Bedarfsanalyse durch mit TRANSCONNECT Verbundene Unternehmen ein.

9.4 Datenschutz.

Die abschließenden Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen möglicher Auftragsdatenverarbeitung (insbesondere im Rahmen von Pflegeleistungen oder bei der Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Softwareüberlassung) ergeben sich aus der den vorliegenden AGB beigefügten Anlage Auftragsdatenverarbeitung. Dieser Pflegevertrag wird in der Anlage als „Hauptvertrag“ bezeichnet.

10 ZUSATZREGELUNGEN FÜR MIETE UND PFLEGE

10.1 Pflege

Bei Mietverträgen ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene SAP Software wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.

10.2 Pflegemodell

TRANSCONNECT erbringt als Pflege die in der jeweils gültigen PKL für das im Softwarevertrag vereinbarte Pflegemodell genannten Leistungen.

10.3 Leistungsspektrum der Pflege

TRANSCONNECT ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der SAP Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechtigte Interessen des Auftraggebers nachteilig berührt werden, so teilt TRANSCONNECT diese Leistungsänderung dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.

10.4 Pflege im Rahmen des Life Cycle

TRANSCONNECT erbringt die Pflege im Rahmen des Life Cycle der SAP Software und gemäß der Release-Strategie der SAP, die auf der Online-Informationsplattform von SAP abrufbar ist, für die aktuelle Fassung der SAP Software sowie ggf. für ältere Fassungen. Pflege für Drittsoftware durch TRANSCONNECT kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen TRANSCONNECT nicht mehr zur Verfügung stellen, steht TRANSCONNECT ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoft-ware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.

10.5 Außerordentliche Kündigung

Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Miete gelieferter SAP Software gilt Abschnitt 7 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung. Bei Mietverträgen ist die verschuldens-unabhängige Haftung für bereits bei Vertrags-abschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

10.6 Mindestlaufzeit und Verlängerung der Pflege

Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahres geschlossen (Mindestlaufzeit). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahres, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages allerdings bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres. Anschließend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerung). Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Auftraggebers an SAP Software, soweit TRANSCONNECT hierfür Pflege anbietet. Der Auftraggeber muss stets alle Installationen der SAP Software, für die TRANSCONNECT Pflege anbietet, (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener SAP Software) vollständig bei TRANSCONNECT in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst

auch SAP Software, die der Auftraggeber von Dritten bezogen hat, und
für die TRANSCONNECT Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Auftraggeber zur Erweiterung der Pflege auf Basis gesonderter Pflegeverträge mit TRANSCONNECT.

10.7 Frist und Form der Kündigung

Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten für Mietverträge entsprechend. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

10.8 Kündigungen aus wichtigem Grund

Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 11.1 gelten entsprechend. TRANSCONNECT behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Ab-schnitte 2, 6 und 9) vor. TRANSCONNECT behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Auftraggeber den Vertrag hätte erst-mals ordentlich kündigen können. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass TRANSCONNECT ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

10.9 Nachgelagerte Pflegevergütung

Wenn der Auftraggeber die Pflege nicht sofort ab Auslieferung der SAP Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Pflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Zusätzlich kann TRANSCONNECT eine Reaktivierungsgebühr in Rechnung stellen, deren Höhe TRANSCONNECT auf Anfrage mitteilt. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege. Die Möglichkeiten zum Wechsel des Pflegemodells ergeben sich aus der jeweils gültigen PKL.

10.10 Änderung der AGB

Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze in Bezug auf Miet- und Pflegeverträge geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Miet- oder Pflegevertrages geändert werden und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. TRANSCONNECT wird die Änderung der AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber gegenüber der TRANSCONNECT der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen TRANSCONNECT und dem Auftraggeber bestehende Miet- oder

Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird TRANSCONNECT den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Fristsetzungen

Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. TRANSCONNECT kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

11.2 Auftragsbestätigung

TRANSCONNECT kann Angebote von Auftraggebern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von TRANSCONNECT sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens TRANSCONNECT für den Vertragsinhalt maßgeblich.

11.3 Ausfuhrbeschränkungen

Die SAP Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die SAP Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TRANSCONNECT an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der SAP Software durch den Auftraggeber und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

11.4 Angewendetes Recht

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.5 Schriftformerfordernis

Der Vertragsschluss sowie Änderungen dieser Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das hier und an anderen Stellen in dieser Vereinbarung festgelegte Schriftformerfordernis kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im übrigen keine Anwendung.

11.6 Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen

Dem Softwarevertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TRANSCONNECT einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

11.7 Sonstige Leistungen.

Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf-, Miet-, Leasing- oder Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TRANSCONNECT für Beratungs- und Serviceleistungen und die Vergütungspflicht nach Maßgabe der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenliste.

ANLAGE AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

1 EINFÜHRUNG

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Hauptvertrag (nachfolgend „Hauptvertrag“) in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der TRANSCONNECT, der SAP oder durch TRANSCONNECT beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

2 DEFINITIONEN

2.1. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

2.2. Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

2.3. Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) der TRANSCONNECT mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

3 ANWENDUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEIT

3.1. Soweit die TRANSCONNECT Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z. B. bei der Fernpflege), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die TRANSCONNECT. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der TRANSCONNECT. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die TRANSCONNECT sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

3.2. Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch nach der Laufzeit des Hauptvertrages und nach Beendigung des Hauptvertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe der hierunter betroffenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers verlangen.

3.3. Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

4 PFLICHTEN DER TRANSCONNECT

4.1. TRANSCONNECT darf personenbezogene Daten in der Verantwortung des Auftraggebers nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

4.2. TRANSCONNECT wird in ihrem Verantwortungsbereich ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen.

4.3. Dies beinhaltet insbesondere:

a. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle);
b. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle);
c. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigte ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle);
d. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle);
e. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle);
f. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);
g. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle);
h. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

Eine Maßnahme nach b. bis d. ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist in der Anlage [TOM] zu diesem Dokument aufgeführt.

4.4. TRANSCONNECT stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung, insoweit sie sich auf die Leistungen aus dem Hauptvertrag beziehen.

4.5. TRANSCONNECT stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind.

4.6. TRANSCONNECT teilt dem Auftraggeber auf Wunsch die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

4.7. TRANSCONNECT unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers.

4.8. Überlassene Datenträger mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers, sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. TRANSCONNECT hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. TRANSCONNECT ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine personenbezogenen Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt TRANSCONNECT auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

4.9. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von TRANSCONNECT zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

5 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1. Der Auftraggeber und TRANSCONNECT sind bzgl. der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

5.2. Der Auftraggeber hat TRANSCONNECT unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

5.3. Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gemäß § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

5.4. Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten. Sollte sich eine Informationspflicht als Folge der vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben, so unterstützt TRANSCONNECT den Auftraggeber im angemessenen Umfang bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.

5.5. Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber. Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

6 ANFRAGEN BETROFFENER AN DEN AUFTRAGGEBER

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird TRANSCONNECT den Auftraggeber, soweit überhaupt einschlägig und zumutbar, dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat TRANSCONNECT hierzu schriftlich unter Adressierung an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der TRANSCONNECT aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet TRANSCONNECT die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

7 KONTROLLPFLICHTEN

7.1. Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.

7.2. Hierfür kann er

a. Selbstauskünfte der TRANSCONNECT einholen
b. sich ein Testat eines Sachverständigen von der TRANSCONNECT vorlegen lassen, oder
c. soweit die unter a und b genannten Optionen weiterhin den begründeten Verdacht bestehen lassen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TRANSCONNECT nicht in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag festgelegten Vorschriften erfolgt, sich nach rechtzeitiger Anmeldung (mind. 3 Wochen vorher) zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

7.3. TRANSCONNECT verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

8 SUBUNTERNEHMER

8.1. Der Auftraggeber ist – unter der Voraussetzung der Erfüllung der Erfordernisse unter Ziff. 8.2 – damit einverstanden, dass TRANSCONNECT zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistungen mit der SAP AG sowie mit dieser verbundene Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. auch andere dritte Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

8.2. Wenn Subunternehmer durch TRANSCONNECT eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Parteien dieses Vertrages entsprechen. Der Auftraggeber ist berechtigt, von SAP auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, insoweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in Auszüge der relevanten Vertragsunterlagen.

8.3. Drittlandsubunternehmer

Soweit TRANSCONNECT Subunternehmer für die Leistungserbringung im Hauptvertrag einschaltet, die ihren Sitz in anderen Ländern als den Mitgliedsstaaten der EU oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben (sog. „Drittländer“, die dort eingesetzten Unterauftragnehmer hier nach „Drittlandsubunternehmer“), gilt das Folgende:

Ziel ist es die nötigen Garantien für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schaffen. Daher vereinbaren die Parteien:

a. Mit Abschluss dieses Anhangs Datenschutz erweitert TRANSCONNECT in Vertretung für ihre Drittlandssubunternehmer gleichfalls den Anwendungsbereich der zwischen TRANSCONNECT und Drittlandssubunternehmer vereinbarten EU Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter, abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L 39, v. 12.2.2010, S. 10 ff., nachfolgend „EU-Standardvertragsklauseln“) auf den Auftraggeber (somit bestehen nach Abschluss dieses Anhangs Datenschutz zwischen Auftraggeber und den Drittlandssubunternehmer die EU-Standardvertragsklauseln, hier-nach „Drittlandsverträge“). TRANSCONNECT erklärt, soweit einschlägig, wirksam durch ihre jeweiligen Drittlandssubunternehmer eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt bekommen zu haben.

b. Darüber hinaus gelten die Drittlandsverträge mit folgender Maßgabe auch für die TRANSCONNECT, die insoweit Vertragspartei ist. Da der Auftraggeber als Datenexporteur den Hauptvertrag mit der SAP geschlossen hat (als

Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG / Art. 2e,
17 Abs. 3 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und den hierzu erlassenen nationalen Vorschriften) und die Datenimporteure als "Drittlandssubunternehmer" für die TRANSCONNECT fungieren, ist die TRANSCONNECT gegenüber dem Datenexporteur primär verantwortlich, dass die Datenimporteure die Pflichten gemäß den EU-Standardvertragsklauseln erfüllen. TRANSCONNECT hat zu diesem Zweck entsprechende abgeleitete Kontrollpflichten gegenüber den Datenimporteuren und kann hierfür neben den eigenen Kontrollpflichten auch die in den Drittlandsverträgen beschriebenen Kontrollbefugnisse des Datenexporteurs wahrnehmen. Dieser bleibt verpflichtet, die Ausübung der Kontrollbefugnisse zu überwachen, und kann jederzeit auch selbst diese Kontrolle gegenüber den Dritt-landssubunternehmern ausüben.

9 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

9.1. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

ANLAGE [TOM] ZUR ANLAGE AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

1 EINLEITUNG

1.1. Mit diesem Dokument werden die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten des SAP Supports und des TRANSCONNECT Supports beschrieben.

1.2. Personenbezogene Daten werden bei SAP in einer Art und Weise verarbeitet, die

a. Die Vertraulichkeit wahrt (nur Berechtigte erhalten Zugriff)
b. Die Intergrität erhält (nur Berechtigte können Änderungen durchführen)
c. Die Verfügbarkeit gewährt (wenn personenbezogene Daten aufgrund vertraglicher Grundlagen innerhalb der SAP gespeichert werden, bleiben diese Daten wie vertraglich geregelt verfügbar)

1.3. Der Vorstand der SAP hat die globale SAP Security Policy verabschiedet, die für alle Unternehmen der SAP Gruppe und deren Mitarbeiter verpflichtend ist. Die SAP Security Policy regelt die grundlegenden Aspekte der Sicherheitsmaßnahmen bei SAP zum Schutz der Mitarbeiter, Anlagen, Informationen und Systeme. Sie bildet die Grundlage für weitere Sicherheitsmaßnahmen in einzelnen Geschäftsbereichen oder Unternehmen. Durch die Security Policy werden alle Mitarbeiter, die auf den Systemen der SAP arbeiten, über Ihre Pflichten aufgrund der SAP Sicherheits- Richtlinien informiert und verpflichtet, diese einzuhalten. Die Security Policy definiert die Ziele zur Sicherheit bei SAP und detailliert diese in spezifischen Security Standards. Die Security Standards bieten Informationen für spezifische Sicherheitsbereiche (z.B. zum Datenschutz, Gebäudezugang, Virenschutz)

1.4. Alle Mitarbeiter der SAP sind verpflichtet sich an die Vorgaben der Security Policy und der dazugehörigen Sicherheitsstandards zu halten. Dienstleister der SAP werden im Rahmen des Security Standards „Business Process Outsourcing“ darauf verpflichtet, technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne der SAP Policy einzuführen und zu befolgen.

1.5. Alle Mitarbeiter der SAP und Dienstleiter der SAP mit Datenzugriff sind schriftlich auf Vertraulichkeit gemäß anwendbarem Recht verpflichtet.

2 TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

In den nachfolgenden Abschnitten werden die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen definiert. SAP kann diese jederzeit verbessern oder erhöhen. Dies kann dazu führen, das einzelne Maßnahmen durch andere ersetzt werden, die dem gleichen Sicherheitsziel dienen.

2.1. Zutrittskontrolle:

Unbefugten ist der Zutritt zu Gebäuden oder Räumen mit Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle) Maßnahmen:

- SAP schützt Gebäude durch angemessene Maßnahmen basierend auf einer Sicherheitseinstufung der Gebäude durch eine interne Sicherheitsabteilung.
- Im Allgemeinen sind Gebäude durch Zutrittkontrollmaßnahmen (Chipkartenzugangs-System) gesichert. Der äußerste Bereich ist mindestens mit einem zertifizierten Master-Schlüsselsystem ausgestattet, einschließlich einer modernen aktiven Schlüsselverwaltung.
- Abhängig von der Sicherheitseinstufung werden Gebäude, einzelne Bereiche und Grundstücke durch weitere Maßnahmen geschützt: dazu gehören spezielle Zutrittsprofile, Video-Überwachung, Einbruch-Melde-Anlagen und auch biometrische Zutrittskontrollen. Es besteht ein gesondertes Zutrittskonzept für Rechenzentren inkl. namensscharfer Dokumentation.
- Zutrittsrechte für autorisierte Personen werden individuell gemäß den festgelegten Kriterien erteilt. Dies gilt auch für den Zutritt von Besuchern. So erfolgt der dokumentierte Gebäudezutritt von Gästen und Besuchern nur in Begleitung von Firmenpersonal.
- An allen SAP Standorten besteht eine Ausweistragepflicht für SAP Mitarbeiter sowie für externes Personal.

2.2. Zugangskontrolle:

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

Maßnahmen:

- Es werden mehrere Ebenen der Autorisierung genutzt um Zugang zu sensitiven Systemen zu gewähren. Es existieren Prozesse, die erfordern, dass Benutzer nur aufgrund entsprechender
- Genehmigung hinzugefügt, gelöscht oder angepasst werden.
- Alle Benutzer greifen auf die Systeme der SAP mit individuellen User-IDs zu.
- SAP hat Prozesse, die sicherstellen, dass beantragte Änderungen an Berechtigungen gemäß den Richtlinien durchgeführt werden (z.B. werden keine Rechte ohne Genehmigung vergeben). Wenn ein Benutzer das Unternehmen verlässt, werden die Zugriffsrechte entzogen.
- SAP verfügt über eine Passwort-Richtlinie, die die Weitergabe oder gemeinsame Nutzung von Passworten verbietet, die regelt, wie im Falle eines Bekanntwerdens des Passwortes zu verfahren ist und die das regelmäßige Ändern von Passwörtern erfordert. Es werden personalisierte User-IDs zur Authentifizierung vergeben. Passwörter werden verschlüsselt gespeichert. Für das Domain Passwort wird ein Passwortwechsel nach spätestens 6 Monaten technisch erzwungen. Es entspricht den Anforderungen an komplexe Passwörter. SAP stellt sicher, das Default Passwörter vor Inbetriebnahme geändert werden. Jeder Computer verfügt über einen passwortgeschützten Bildschirmschoner.

- Das Firmennetzwerk ist gegen das öffentliche Netzwerk durch Hardware-Firewall geschützt.
- SAP verwendet Virenscanner an den Übergängen zum Firmennetz (Email-Account), sowie auf allen Fileservern und auf allen Einzelplatzcomputern.
- Sicherheitsrelevante Softwareupdates werden regelmäßig und automatisiert in die vorhandene Software eingespielt.

2.3. Zugriffskontrolle:

Gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Maßnahmen:

- Zugriff auf personenbezogene, vertrauliche oder anderweitig sensitive Information ist beschränkt auf Personen mit einem "need-to-know". Mit anderen Worten, Mitarbeiter oder Dienstleister erhalten lediglich Zugriff auf die Informationen, die sie zur Erledigung der Arbeitsaufgabe benötigen. Hierzu sind Berechtigungskonzepte im Einsatz, welche die Organisation der Berechtigungsvergabe und die vergebenen Berechtigungen dokumentieren. Alle personenbezogenen, vertraulichen oder anderweitig sensitiven Daten werden entsprechend der relevanten Sicherheits-Richtlinien geschützt. Vertrauliche Informationen müssen vertraulich behandelt werden.
- Alle produktiven Server werden in entsprechenden Rechenzentren/Serverräumen betrieben. Die Sicherheit der Anwendungen zur Verarbeitung von personenbezogenen, vertraulichen oder anderweitig sensitiven Daten wird regelmäßig überprüft. Dazu führt SAP interne und externe Sicherheitsüberprüfungen und Penetrationstests der IT Systeme durch.
- SAP verbietet die Installation von persönlicher und nicht von SAP genehmigter Software.
- Es existiert ein SAP Sicherheitsstandard zur Löschung und Entsorgung von Daten und Datenträgern, die nicht länger benötigt werden.

2.4. Weitergabekontrolle:

Gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Maßnahmen:

- Die Verschlüsselung der Datenübertragung vom Netzwerk der SAP in andere, externe Netzwerke ist gewährleistet.
- Sofern ein physischer Datenträger-Transport durchzuführen ist, sind adäquate Methoden zur Sicherstellung der vereinbarten Leistung vorhanden (Verschlüsselung, verplombte Behälter, etc.).

2.5. Eingabekontrolle:

Es kann überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Maßnahmen:

- SAP erlaubt nur autorisierten Personen Daten im Rahmen Ihrer Arbeitsaufgabe auf personenbezogene Daten zuzugreifen. Während der Support-Prozesse werden Zugriffe auf Kundensysteme in Log-Dateien erfasst.

2.6. Auftragskontrolle:

Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Maßnahmen:

- SAP verfügt über Kontrollen und Prozesse, um die Einhaltung der Vertragserfüllung durch SAP und ihre Dienstleister zu überprüfen.
- Im Rahmen der SAP Security Policy werden Kundeninformationen prinzipiell als zumindest „vertraulich“ eingestuft.
- Der Zugang zu Kundendatensystemen erfolgt in der Regel über Fernwartung (Remote Support). Dort gelten folgende Sicherheitsanforderungen:
 - Die Internet Remoteverbindung wird in der Regel über Secure Network Communications (SNC) oder Virtual Privat Networks (VPNs) aufgebaut. Beide Optionen benutzen verschiedene Sicherheitsmaßnahmen, um Kundensysteme und -daten vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen: Starke Verschlüsselung, Benutzerauthentifizierung und Zugangskontroll-Technologie.
 - In der Secure Area, einem speziell gekennzeichneten Bereich der Kundenmeldung, stellt die SAP zur Übermittlung der Zugriffsdaten und des Kennworts einen besonders zugangsgeschützten und protokollierten Sicherheitsbereich zur Verfügung.
 - SAP Kunden haben jederzeit die Kontrolle über die von ihnen eingerichteten Verbindungen für die Fernwartung. SAP-Mitarbeiter können grundsätzlich nicht ohne Wissen und aktive Unterstützung des Kunden auf ein Kundensystem zugreifen.
- Alle SAP Mitarbeiter und Vertragspartner sind vertraglich verpflichtet die Vertraulichkeit aller sensiblen Informationen zu respektieren, einschließlich der Information über Geschäftsgeheimnisse von SAP Kunden und Partnern.

- Bei der Supporterbringung werden personenbezogene Daten unterschiedlicher Kunden physikalisch oder logisch getrennt.

2.7. Verfügbarkeitskontrolle:

Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Maßnahmen:

- SAP verfügt über Backup-Prozesse und weitere Maßnahmen, um die Verfügbarkeit geschäftskritischer Systeme bei Bedarf kurzfristig wiederherzustellen. Zusätzlich verwendet SAP unterbrechungsfreie Stromversorgungen (UPS, Batterien, Generatoren, etc.), um die Stromversorgung der Rechenzentren sicherzustellen. Notfallprozesse und -Systeme werden regelmäßig getestet.
- Firewalls oder andere Techniken der Netzwerksicherheit werden angewendet. Aufgrund der Security Policy sind regelmäßig aktualisierte Antivirus-Produkte auf allen Systemen verfügbar.

2.8. Trennungskontrolle

Gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Maßnahmen:

- SAP nutzt die technischen Möglichkeiten der eingesetzten Software (Mandanten- bzw. Tenant-Konzept, Trennung der Systemlandschaft nach Produktiv-, Qualitäts-, Test- und Entwicklungssystemen) als Grundlage der Trennungskontrolle.
- Bei der Meldungsbearbeitung sind eventuell erforderliche kundeneigene Daten direkt den Kundenmeldungen zugeordnet, meldungsübergreifende Zugriffe auf kundeneigene Daten sind ausgeschlossen.
- Kundeneigene Daten zur Meldungsbearbeitung werden in dedizierten Supportsystemen vorgehalten.